

2. Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr im Landkreis Bad Kreuznach (Taxentarifordnung)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 4 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 29.08.2016 (BGBl. I. S. 2082), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem PBefG vom 13.02.1996 (GVBl. S. 115) erlässt die Kreisverwaltung Bad Kreuznach folgende Rechtsverordnung:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr im Landkreis Bad Kreuznach (Taxentarifordnung) vom 07.03.2012 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 03.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1.2 wird wie folgt gefasst:

1.2 Kilometerpreis

Tarifgruppe 1 - Zielfahrten

Er beträgt für alle Fahrten ohne Rücksicht auf die Anzahl der Fahrgäste innerhalb des Pflichtfahrbereiches

tagsüber

1,70 Euro,

nachts von 22.00 – 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen

1,80 Euro.

Es erfolgt eine Weiterschaltung von 0,10 Euro je gefahrene Wegstrecke von 58,82 m tagsüber und 55,56 m nachts von 22.00 - 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.

Tarifgruppe 2 - Zielfahrten mit Großraumtaxen

Er beträgt für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches mit mehr als 4 Fahrgästen tagsüber

2,10 Euro

und nachts von 22.00 - 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen

2,20 Euro.

Es erfolgt eine Weiterschaltung von 0,10 Euro je gefahrene Wegstrecke von 47,62 m tagsüber und 45,45 m nachts von 22.00 - 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.

Tarifgruppe 3 - Anfahrt, Abhol- und Rundfahrt

Er beträgt für jede Anfahrt zum Bestellort innerhalb des Pflichtfahrbereiches -ausgenommen am Betriebssitz-

1,20 Euro.

Es erfolgt eine Weiterschaltung von 0,10 Euro je gefahrene Wegstrecke von 83,33 m.

2. In § 3 Nr. 1.3 Satz 3 wird das Wort „Pflichtfahrzeit“ durch das Wort „Pflichtwartezeit“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am **01.06.2017** in Kraft.

**BAD KREUZNACH, den 10.03.2017
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
Franz-Josef Diel
Landrat**